Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 5982.) Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes. Vom 7. Dezember 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben, wie Wir dies bereits durch Unsere Order vom 18. Oktober d. J. zu erkennen gegeben, beschlossen, den Kriegern, welche an der glorreichen Waffenthat des am 29. Juni d. J. stattgehabten denkwürdigen Ueberganges nach der Insel Alsen Theil genommen und dort jenen Sieg, durch welchen die Insel erobert wurde, erringen halfen, eine ausschließlich für sie bestimmte Auszeichnung als einen Beweis Unseres Anerkenntnisses ihres tapferen Verhaltens zu verleihen. Wir haben zu diesem Behufe das

Alsen-Kreuz

gestiftet und bestimmen darüber nunmehr was folgt:

1) Das Alsen-Kreuz besteht aus einem Kreuze von gelber Bronze, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeerblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt Unser Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen“. Die Rückseite zeigt ein schwimmendes Boot mit der das Zeichen des Eisernen Kreuzes führenden Flagge und einen darüber schwebenden Adler; auf den Armen befindet sich die Inschrift: „Alsen 29. Jun. 1864“.

2) Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder
   an einem blauen gewässerten Bande mit zwei orangefarbenen Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung, oder
   an einem einmal blau gestreiften orangefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung
   auf der Brust getragen und rangirt nach den inländischen Orden resp. dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen, event. hinter dem Düppeler Sturm-Kreuz, vor den Denkmünzen.

3) Das Alsen-Kreuz erhalten:

   I. am blauen gewässerten Bande mit zwei orangefarbenen Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung:

   a) der Oberbefehlshaber der alliirten Armee und der kommandirende

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1864.

dirende General des Ersten kombinirten Armeekorps, sowie sämmtliche Generale und Offiziere, welche im Stabe des Oberkommandos der alliirten Armee und des Generalkommandos des Ersten kombinirten Armeekorps angestellt und bei dem Kampfe am 29. Juni d. J. in dienstlicher Verwendung waren;

b) sämmtliche Offiziere und Mannschaften, welche am 29. Juni d. J. im dienstlichen Auftrage den Alsensund, bis zum Schlusse der an diesem Tage auf der Insel stattgehabten Kämpfe, überschritten haben;

c) die Offiziere und Mannschaften derjenigen Batterien und Truppentheile, welche den Uebergang durch ihr Feuer gefördert haben;

d) sämmtliche Offiziere und Mannschaften des fechtenden Standes, welche am 29. Juni d. J. zur Leitung, sowie als Bemannung und Bedienung der zum Uebersetzen bestimmten Fahrzeuge thätig gewesen sind;

II. am einmal blaugestreiften orangefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung:

diejenigen Aerzte, Geistlichen und sonstigen Personen des nicht fechtenden Standes, welche während des Kampfes am 29. Juni d. J. den fechtenden Truppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen waren.

Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen Individuen, welche am Tage des Ueberganges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind.

4) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Alsen-Kreuz.

5) Nach dem Ableben eines Inhabers des Alsen-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegsdenkmünze pro 1813/15., resp. das Düppeler Sturm-Kreuz vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt.

6) Den mit dieser Auszeichnung Beliehenen wird ein Besitzzeugniß nach dem von Uns genehmigten Formular ausgefertigt. Wir behalten Uns vor, dieses Besitzzeugniß für die Generale und Stabsoffiziere Allerhöchstselbst zu vollziehen, während die Besitzzeugnisse für die übrigen Inhaber von dem General der Infanterie Herwarth von Bittenfeld, damaligen kommandirenden General des Ersten kombinirten Armeekorps, vollzogen werden sollen.

7) Die General-Ordenskommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber des Alsen-Kreuzes, welche Wir ihr zufertigen lassen werden, zu asserviren.

8) Die

8) Die besonderen Bestimmungen über die Ausführung dieses Statuts behalten Wir Uns vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Dezember 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5983.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 29. Dezember 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar k. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Dezember 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5984.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Oktober 1864., betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungsbezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst.

Auf Ihren Bericht vom 6. Oktober d. J. will Ich der Gemeinde Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungsbezirks Coblenz, und der Fürstlichen Rentkammer daselbst gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 24. Oktober 1864.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:

Gr. zu Eulenburg. Gr. von Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5985.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer zoologischer Garten" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Dezember 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. November 1864. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer zoologischer Garten" mit dem Sitze zu Breslau, sowie deren Statut vom 27. September 1864. mit der in dem Erlaß bezeichneten Maaßgabe zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Mühler.	Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5986.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktiengesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statutnachtrages. Vom 13. Dezember 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. November 1864. den Statutnachtrag, welcher von der Aktiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale in der Generalversammlung vom 30. Mai d. J. beschlossen und in dem notariellen Protokoll vom 3. September d. J. verlautbart ist, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5987.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Dezember 1864. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 23. Oktober 1864. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 5988.)

(Nr. 5988.) Bekanntmachung über die unterm 28. November 1864. erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 20. Dezember 1864.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. v. M. ist die für nöthig erachtete Aenderung des Statuts der auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1854. unter dem Namen „Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktiengesellschaft und das zu diesem Behuf durch gerichtlichen Akt vom 3. Oktober d. J. neu festgestellte Statut der Gesellschaft genehmigt worden, was nach Vorschrift des Art. 12. §. 3. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1858. (Gesetz-Samml. von 1859. S. 8.) mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieses Statut nebst dem Allerhöchsten Erlaß durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 20. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Justizminister.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Gr. v. Itzenplitz.	Gr. zur Lippe.	v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).